Zu meiner großen Betrübniß habe ich in Erfahrung gebracht, daß Feinde unserer Kirche in den deutschen Kreisen des Großherzogthums Posen sich alle erdenkliche Mühe geben, die katholische Bevölkerung zu Petitionen zu verleiten, deren Zweck die Abzweigung dieser Kreise von dem Großherzogthum und ihre Einverleibung in den deutschen Bund sein sollen.

Es ist von wesentlichem Interesse, diesen Machinationen kräftig entgegen zu treten und den freien ungezwungenen Wunsch der katholischen Bevölkerung in dieser Hinsicht genau kennen zu lernen.

Zu diesem Behuf veranlasse ich Ew. ꝛc. hiermit angelegentlichst, mit Ihren Eingepfarrten sofort zusammenzutreten und selbige protokollarisch darüber zu vernehmen, ob sie wirklich gleichgültig auf die Bande ihrer nationalen Verschmelzung, auf ihre geschichtliche Bedeutung, vor allen aber auf ihre religiöse Verwandtschaft mit den übrigen Theilen der hiesigen Provinz eine solche Trennung von dem Großherzogthum Posen wünschen und in den deutschen Bund, in welchem ihre Interessen, insbesondere aber ihre religiösen Sachen vielleicht Bedeutung und Schutz verlieren möchten, einverleibt zu werden verlangen.

Ich darf hoffen, daß Ew. ꝛc. nicht unterlassen werden, Ihren Pfarrkindern über die Ihnen etwa von unsern Widersachern gemachten Vorspiegelungen das wahre Licht aufgehen zu lassen.

Den mit den Eingepfarrten aufzunehmenden Verhandlungen, in welchen die etwaigen Unterkreuzungen bei denen, die des Schreibens unkundig sind, gehörig bescheinigt sein müssen, sehe ich schleunigst entgegen.

Posen den 21. April 1848.

(gez.) **Leo Przyluski**, Erzbischof.

Hohes Staats-Ministerium!

Von dem Erzbischof v. Przyluski zu Posen ist der abschriftlich beigefügte Hirtenbrief an sämmtliche Pfarrer seiner Diöcese erlassen worden. Derselbe ist auf amtlichem Wege der hiesigen Königlichen Regierung zugekommen, die Authenticität desselben unterliegt daher keinem Zweifel.

Da sich der Inhalt namentlich auf die deutschen Kreise der Provinz Posen bezieht, so halten sich die gehorsamst Unterzeichneten, als gewählte Vertreter der deutschen Interessen dieser Kreise, für berechtigt und verpflichtet, Ein hohes Staats-Ministerium um schleunige Maaßregeln zur Verhinderung der aus dem angeordneten Verfahren unausbleiblich entstehenden Aufregung zu bitten.

Wir brauchen nicht die Perfidie hervorzuheben, mit der die Religion zur Erreichung weltlicher Zwecke benutzt wird, sie spricht sich genügend in jeder Zeile aus; wir müssen aber darauf aufmerksam machen, daß das Schreiben des Erzbischofs nicht nur selbst eine direkte Verletzung bestehender Strafgesetze, sondern auch eine Aufforderung zu ungesetzlichen Handlungen enthält.

Die Behauptung, daß die Einwohner polnischer Nationalität durch die Einverleibung in den deutschen Bund ihre religiöse Verwandtschaft mit den übrigen Theilen der Provinz aufgeben, daß ihre religiösen Interessen an Bedeutung und Schutz verlieren würden, ist eine verleumderische Unwahrheit, ein Vorwurf gegen die deutsche Regierung. Die Behauptung aber, daß die deutschen Einwohner als Feinde der katholischen Kirche aufträten, daß sie als Widersacher derselben die katholische Bevölkerung durch Vorspiegelungen hintergingen, ist eine Aufreizung der Religionsparteien zu Haß und Erbitterung, die abgesehen davon, daß ein Aufruhr die Folge sein kann, schon unter das Strafgesetz des § 227 Tit. 20 Th. II. des Allgem. Landrechts fällt.

Die Pfarrer, die dieser Aufforderung Folge leisten, machen sich desselben Verbrechens schuldig.

Das Aufnehmen von Verhandlungen über angebliche Wünsche der katholischen Einwohner, die ihnen durch Lüge und fanatische Aufregung eingeflößt werden, ist eine strafbare Einmischung der Geistlichkeit in die Civilgewalt, die in keinem geordneten Staatsverhältnisse geduldet werden darf.

Um die unausbleiblichen Folgen der hierdurch erzeugten Aufregung zu vermeiden, um die deutschen Interessen und das Leben und Eigenthum Einzelner zu schützen, sehen sich daher die Unterzeichneten zu dem Antrage veranlaßt:

Ein hohes Ministerium wolle schleunigst öffentlich die Handlung des Erzbischofs für unerlaubt und strafbar erklären, den Pfarrern jede Befolgung des Auftrages unter Androhung der gesetzlichen Strafen untersagen, gegen den Erzbischof aber wegen Verletzung direkter Strafgesetze sofort die gerichtliche Einschreitung veranlassen.

Sollte unserem gehorsamsten Antrage nicht stattgegeben werden, so müssen wir annehmen: daß Ein hohes Ministerium nicht im Stande ist, die Gesetze des Staates in hiesiger Provinz aufrecht zu erhalten; wir werden uns dann genöthigt sehen, uns dem Erzbischof und seiner Geistlichkeit gegenüber auf denselben revolutionairen Standpunkt zu stellen, auf den sich diese uns gegenüber gestellt haben, und die bei der Uebermacht der deutschen Bevölkerung hiesiger Kreise uns zu Gebot stehenden materiellen Mittel verwenden, um die strafbaren und gefährlichen Uebergriffe der Geistlichkeit unschädlich zu machen.

Bromberg den 25. April 1848.

Der Central-Bürgerausschuß für den Netzdistrikt zur Wahrung der Preußischen Interessen im Großherzogthum Posen.

An
Ein Königl. Hohes Staats-Ministerium
zu
Berlin.

Gedruckt bei C. Fasse in Bromberg.